

Satzung des Vereins

„Bundesverband Tier & Recht e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband Tier & Recht e. V.“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
3. Sitz des Vereins ist [Ort einfügen].
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes sowie der Volksbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 AO.

Der Verein setzt sich für eine fachlich fundierte, wissenschaftlich basierte und rechtsstaatliche Anwendung des Tierschutzrechts ein.

3. Der Verein fördert das Verständnis für tierschutzrechtliche Anforderungen, deren sachgerechte und verhältnismäßige Auslegung sowie für die Rechte und Pflichten von Tierhaltern, Züchtern, Vereinen und Behörden im Rahmen von Gesetz und Rechtsprechung.
4. Der Verein wirkt darauf hin, dass das Tierschutzrecht transparent, nachvollziehbar, rechtssicher und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse angewendet wird.

Er erkennt den Tierschutz als legitimes und rechtlich geschütztes Schutzgut ausdrücklich an.

5. Der Verein setzt sich für die Vermeidung von sogenannter "Qualzucht", sowie genetisch bedingten Defekten und gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei

Tieren ein. Den Begriff „Qualzucht“ lehnen wir ab, weil er polemisch, tendziös sowie emotionalisierend ist.

6. Der Verein setzt sich für eine verantwortungsvolle und wissenschaftlich fundierte Zuchtpraxis ein. Er fördert in diesem Zusammenhang die Entwicklung, Bewertung und Anwendung von Maßnahmen, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, rechtskonform, sowie verhältnismäßig ausgestaltet sind.
7. Der Verein bringt seine fachliche Expertise in gesellschaftliche und fachliche Diskussionen zu tierschutzrechtlichen Fragestellungen ein.
8. Der Verein unterstützt und fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit tierschutzrechtlichen Fragestellungen, insbesondere durch die Förderung von Studien und Projekten, sowie die Verbreitung entsprechender Erkenntnisse.

§ 3 Verwirklichung des Satzungszwecks

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Erstellung und Veröffentlichung von Informationsmaterialien, Leitfäden, Mustern, Fachbeiträgen und sonstigen Aufklärungsangeboten zu Fragen des Tierschutzrechts und seiner praktischen Anwendung,
 - die Erstellung oder Beauftragung von Gutachten zum Thema Tierschutz
 - die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Schulungen, Fachgesprächen, Vorträgen und sonstigen Bildungsformaten,
 - die Bereitstellung allgemein zugänglicher Informationen zu Rechten und Pflichten in tierschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren.
2. Der Verein fördert die sachliche Dokumentation, Analyse und Auswertung von Vollzugspraxis, Gerichtsentscheidungen und strukturellen Fragestellungen im Bereich des Tierschutzrechts und stellt entsprechende Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung.
3. Der Verein fördert den fachlichen Austausch zwischen Wissenschaft, Praxis, Tierhaltern, Züchtern, Vereinen, Fachleuten sowie weiteren interessierten Kreisen.
4. Der Verein kann zur Erreichung seiner Zwecke mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Fachverbänden, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie sonstigen sachkundigen Personen und Institutionen zusammenarbeiten.

5. Der Verein kann im gesetzlich zulässigen Rahmen an geeignete berufliche oder fachliche Ansprechpartner vermitteln.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsdienstleistungen

1. Der Verein erbringt keine Rechtsdienstleistungen außerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens.
2. Der Verein dient insbesondere der Information, Aufklärung, Orientierung und Vermittlung.
3. Individuelle rechtliche Beratung und Vertretung in konkreten Einzelfällen erfolgt, soweit erforderlich, durch hierzu befugte Personen.
4. Unterstützungsleistungen erfolgen nur im gesetzlich zulässigen Rahmen und innerhalb des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs.
5. Der Verein übernimmt keine gerichtliche Vertretung, soweit diese gesetzlich Rechtsanwälten oder anderen Berufsträgern vorbehalten ist.
6. Der Verein kann an geeignete Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte oder sonstige befugte Stellen vermitteln.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereinigung werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

3. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Auflösung einer juristischen Person bzw. Vereinigung.
2. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit Beiträgen erheblich in Rückstand ist.
4. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Angebote des Vereins nach Maßgabe der Satzung und etwaiger Ordnungen zu nutzen.
2. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Höhe, Fälligkeit und etwaige Beitragsgruppen regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Der Verein kann Spenden und zweckgebundene Zuwendungen entgegennehmen, soweit dies mit der Satzung und den geltenden gesetzlichen Vorschriften vereinbar ist.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann einen Fachbeirat einrichten.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 12 Fachbeirat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Fachbeirat einsetzen.
2. Der Fachbeirat berät Vorstand und Mitgliederversammlung insbesondere in Fragen des Tierschutzrechts, des Verwaltungsrechts, der rechtsstaatlichen Verfahrensstandards sowie des Gemeinnützigkeits- und Rechtsdienstleistungsrechts.
3. Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Vorstand berufen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrid oder, soweit rechtlich zulässig, rein virtuell stattfinden.
5. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen auf sich vereinen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Die Wahl und Abberufung des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, soweit vorgesehen,
- den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins sowie
- die Einrichtung eines Fachbeirats.

§ 15 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Mittelverwendung und Aufwendungsersatz

1. Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bestimmte Tätigkeiten gegen angemessene Vergütung oder im Rahmen gesetzlich zulässiger Aufwandsentschädigungen ausgeübt werden.
4. Notwendige Auslagen können nach Maßgabe einer Finanzordnung erstattet werden.

§ 17 Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nur soweit dies zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist.
2. Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein mit vertraulichen Informationen befasst sind, sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
3. Näheres kann eine Datenschutz- und Vertraulichkeitsordnung regeln.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Tierschutzes oder der Volksbildung zu verwenden hat.